

# Kurzinformationen

Auf der diesjährigen Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz, die vom 12.—15. März in Bad Honnef stattfand und auf deren dichtgefülltem Programm zahlreiche Verhandlungsgegenstände aus verschiedenen Bereichen des kirchlichen Lebens und der Seelsorge standen (Jugendseelsorge, Landseelsorge, Sexualpastoral, Publizistik, Ökumenismus, Priesternachwuchs und Diakonat), wurden drei Entscheidungen mit vermutlich langfristiger Wirkung gefällt: 1. Die Bischöfe der Bundesrepublik billigten das Vorhaben des Apostolischen Stuhles, für die Gebiete der DDR, die zu Bistümern der Bundesrepublik gehören und bisher von Kommissaren bzw. Koadjutor-Bischöfen verwaltet wurden, nach der Ratifizierung des Grundvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR *Apostolische Administratoren* zu ernennen. Anlässlich der Vollversammlung gab der Vorsitzende der Bischofskonferenz, Kardinal *Döpfner*, öffentlich bekannt, daß die deutschen Kardinäle während ihres Romaufenthaltes anlässlich des Konsistoriums einen entsprechenden Brief an den Papst gerichtet hatten. Nach ursprünglichen Plänen des Apostolischen Stuhles sollte die Ernennung der bisherigen Koadjutor-Bischöfe zu Administratoren, die dem Apostolischen Stuhl direkt unterstellt werden, bereits Anfang März — unabhängig von der Ratifizierung des Grundvertrages — erfolgen. 2. Die Bischofskonferenz beschloß, wie ausdrücklich hervorgehoben wurde, einstimmig, der *Katholischen Deutschen Studenten-Einigung* (KDSE) endgültig ihre finanzielle Unterstützung zu entziehen. Begründet wurde der Schritt mit dem Hinweis, daß die KDSE in ihrem gegenwärtigen Zustand nicht mehr als Vertreterin der katholischen Studentengemeinden und „als Stelle zur Wahrnehmung pastoraler Aufgaben“ anerkannt werden könne. Obwohl diese Entscheidung einen vorläufigen Endpunkt in einem lange schwelenden Konflikt darstellt, kam sie in dieser Form einigermaßen überraschend. Auch Kritiker der politisch-ideologischen Ausrichtung der gegenwärtigen Führung in der KDSE weisen darauf hin, die Situation habe sich im letzten Jahr eher beruhigt, sie werde sich aber nach dem Beschluß der Bischofskonferenz zusätzlich zu der für das Sommersemester 1973 erwarteten politischen Polarisierung in der Studentenschaft und an den Universitäten (Verabschiedung bzw. Novellierung von Hochschulgesetzen) verschärfen. 3. Die Deutsche Bischofskonferenz erklärte ihre grundsätzliche Bereitschaft, der „*Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen*“ in der Bundesrepublik beizutreten. Dieser Beschluß, der schon längere Zeit anstand, trifft jetzt mit dem 25. Jahrestag der Gründung der Arbeitsgemeinschaft zusammen. (Wir werden im nächsten Heft ausführlich darüber berichten.) — Angesichts der bevorstehenden Parlamentsdebatte über die Reform des § 218 befaßte sich die Bischofskonferenz auch nochmals mit der *Reform des Abtreibungsstrafrechts*. Angekündigt wurde ein eigener Hirtenbrief zu Fragen der *Sexualmoral*. Er soll demnächst veröffentlicht werden. Auch diese Ankündigung weckte einigen Widerspruch, da sich die Synode mit der gleichen Thematik beschäftigt und Fragen der Ehe und Sexualethik voraussichtlich auf die Tagesordnung der Synodenvollversammlung im November 1973 kommen werden.

Eine Art Standortbestimmung im gegenwärtigen Fluß der ökumenischen Bewegung und des zwischenkirchlichen Zuein-

anders veröffentlichten Anfang März der Bischof von Münster, *Heinrich Tenhumberg*, und der Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen, *Hans Thimme*, unter dem Titel „Wege der Kirchen zueinander“. Das Papier wurde von einem gemischten Arbeitskreis aus beiden Kirchen erarbeitet. In dem Dokument wird zunächst festgestellt, daß der ökumenische Aufbruch und die Annäherung zwischen den Kirchen bereits von einer breiten Meinung im Kirchenvolk getragen werde. Die Gespräche, die zwischen den verschiedenen Kirchen und konfessionellen Weltbünden geführt würden, trügen bereits Früchte „bis in die Kirchengemeinden hinein“: Unter diesen Früchten werden genannt: gemeinsame Wortgottesdienste, gemeinsame Erklärungen von Kirchenleitungen, zwischenkirchliche Zusammenarbeit in den verschiedenen gesellschaftlichen Fragen. Auch die dringende Nachfrage nach „gemeinsamen Sakramentsgottesdiensten“ besonders seitens der Partner in konfessionsverschiedenen Ehen wird notiert. Diese Entwicklung wird insgesamt begrüßt. Die Stunde sei da, „geduldige Schritte zueinander zu tun“. Ziel sei die Überwindung der Trennung. Das bedeute jedoch nicht „die Unterwerfung der einen unter die anderen, sondern die gemeinsame Anbetung dessen, der allein der Herr und das Haupt seiner Kirche ist“. Unter den jetzt schon gegebenen Gemeinsamkeiten werden genannt „das Bekenntnis zu dem einen Herrn Jesus Christus, wahren Gott und wahren Mensch“, die Heilige Schrift als „Richtschnur für die Lehre der Kirche“ und die „Gnadengabe der Sakramente“, wengleich im Hinblick auf Zahl und Verständnis Unterschiede bestünden. Das Hauptanliegen des Dokuments ist offensichtlich die Herbeiführung eines Konsenses im Amts- und Eucharistieverständnis auf langem Wege. Bestehende bzw. erreichte Gemeinsamkeiten (Apostolizität des Amtes) werden genannt und ihnen die Differenzen hinsichtlich des Verständnisses der apostolischen Sukzession und des Weihepriestertums bzw. der Ordination gegenübergestellt. Hinsichtlich des *Gottesdienstes* stimme man überein, daß das Evangelium die Mitte sowohl des evangelischen als auch des katholischen Gottesdienstes ist. Die Frage der „Kommunikantenzulassung“ bedürfe eines weiteren klärenden Gesprächs. Auszugehen sei von der gegenwärtigen Situation. Das Dokument schließt mit einer Art Studienprogramm in acht Fragen, die sich ausnahmslos auf das Amts- und Eucharistieverständnis beziehen: 1. Wie ist Kirchengemeinschaft theologisch zu umschreiben? 2. Welches sind ihre konstitutiven Elemente? 3. Worin besteht die apostolische Sukzession? 4. Wie verhalten sich Priesterweihe und Ordination zueinander? 5. Sind Kirchengemeinschaft und Abendmahlsgemeinschaft identisch? 6. Gibt es gestufte Kirchengemeinschaft? Wie stellt sie sich dar? 7. Gibt es Stufungen innerhalb der Abendmahlsgemeinschaft? Entsprechen sie den Stufungen innerhalb der Kirchengemeinschaft? 8. Welche Konsequenzen ergeben sich in ekklesiologischer Hinsicht aus der Abendmahlzulassung in besonderen Fällen?

Ende Januar haben die holländischen Bischöfe zum Thema Interkommunion bzw. zur Frage der eucharistischen Gastfreundschaft („offene Kommunion“) Stellung genommen. Ihre Erklärung enthält drei Bestimmungen: 1. Eine *Vermischung von Kirchen, Ämtern und Riten bei der Feier der Eucharistie ist auszuschließen*. Jeder müsse wissen, welche Kirche für die Zelebration verantwortlich ist. Deswegen scheiden Interzelebrationen aus. Die Bischöfe „mißbilligen in absoluter Form die da

und dort entwickelte Praxis, nach der der Geistliche der einen Kirche die Einsetzungsworte über das Brot und der Geistliche der anderen Kirche die Einsetzungsworte über den Kelch spricht“. Solche Praxis sei unökumenisch und widerspreche auch den Leitlinien des Ökumenischen Rates. 2. Die *gastweise Teilnahme an der Kommunion muß gewissen Einschränkungen unterliegen*, die sich aus dem Charakter des Sakramentes ergeben (man muß getauft sein, den katholischen Glauben in puncto Eucharistie teilen und nicht wegen Unwürdigkeit ausgeschlossen sein). Die Einladung aller Teilnehmer ohne jeden Unterschied zum Kommunionempfang, sei im Widerspruch zur Verantwortung der Kirche für das Sakrament. 3. Eine *beschränkte Zulassung zur Kommunion ist nicht absolut verboten*. Die Bischöfe erinnern an das Ökumenismudirektorium und an ihre eigene Entscheidung aus dem Jahre 1968, bei Mischehen den nichtkatholischen Partner zur Kommunion zuzulassen, wenn die vorhin genannten Bedingungen erfüllt sind. Die Bischöfe beziehen sich dabei auch auf die Instruktion des römischen Einheitssekretariates vom 1. 6. 1972 (vgl. HK, August 1972, 393 ff.), in der Mischehentrauungen als Anwendungsfall genannt sind. Die konkrete Bestimmung obliege den Bischöfen. In den Einzelbestimmungen vorausgehenden *Leitlinien* erklären die Bischöfe, der gesamte Komplex der Interkommunion werde gegenwärtig innerhalb der katholischen Kirche (auch in Rom) und zwischen den christlichen Kirchen — sie verweisen dabei auf die Studienpapiere der anglikanisch-katholischen und der lutherisch-katholischen Kommission und auf das Konsenspapier von Rom (vgl. HK, November 1971, 536) — studiert. Eine endgültige Entscheidung könne nicht getroffen werden, solange zur Frage der Interkommunion und Interzelebration und zu den noch „delikateren“ Fragen des Amtes und der apostolischen Sukzession keine befriedigende Antwort vorliege. Die praktische Entwicklung an der Basis zwingt jedoch zu einem wegweisenden Wort.

Die **Weltwährungskrise und die Dollarabwertung** bedeuten für die **Missions- und Entwicklungshilfe teilweise schwere Einbußen und Rückschläge**. Der geschäftsführende Direktor der karitativen Hilfsorganisation „Catholic Relief Services“ der USA, Bischof *Edward E. Swanstrom*, erklärte Ende Februar, die zehnpromtente Dollarabwertung betreffe eine Reihe von laufenden oder geplanten Projekten unmittelbar, da sie in direkter Barauszahlung von US-\$ abgewickelt würden, während andere, durch Sach- oder Personalleistung abgewickelte Vorhaben nur indirekt betroffen seien. Der Generalsekretär des Katholischen Missionsrates der USA (USCMC) sprach sogar von „ungeheuren Auswirkungen“ (NCNS, 21. 3. 72). So erhalte der Welt-Missions-Fonds mit ca. 34 bis 36 Millionen US-\$ normalerweise rund die Hälfte aus Spenden der USA. Die jetzt erfolgte Abwertung bedeute also im Endeffekt eine Kürzung des Gesamt-Etats um 5%. In ähnlicher Weise sind natürlich alle bisher mit US-\$ finanzierten Entwicklungsprojekte betroffen. Die jüngste internationale Krise der Währungen machte zu deutlich, daß die Entwicklungsländer mehr Einfluß im Weltwährungsfonds (IWF) bekommen müssen, wenn sie nicht hoffnungslos zurückgeworfen werden wollen. Nach dem jetzigen Prinzip, das Beteiligungen und Entscheidungen im IWF von einer äußerst komplizierten Berechnung abhängig macht, die aber in jedem Fall die ärmeren Länder benachteiligt, besitzen die entwickelten Länder z. B. 70% der Stimmanteile, die Entwicklungsländer dagegen nur 20%, so daß den Großmächten eine Sperrmajorität zusteht. Die Mitarbeiterin beim Weltkir-

chenrat *Marion Gallis* verwies in einer Analyse (epd, 1. 3. 73) darauf, daß die durch das Währungssystem in mannigfacher Weise zementierten Ungleichheiten zwischen armen und reichen Ländern u. a. durch eine Koppelung der sogenannten Sonderziehungsrechte und der Entwicklungshilfe gemildert werden könnten. Im Prinzip bestehe zwischen vielen Währungs- und Entwicklungsexperten auch Einigkeit, daß eine solche Koppelung möglich sei, doch fehle bisher der politische Wille zu einer solchen Lösung. Einige institutionelle Reformen zugunsten der Entwicklungsländer haben in jüngster Zeit zu einer geringen Verbesserung des Mitspracherechts der Entwicklungsländer, nicht jedoch zu einem entsprechenden Entscheidungsrecht geführt. Die Notwendigkeit baldiger Reformen wurde durch die letzte Währungskrise besonders verdeutlicht.

Die erste Sitzung des **Zentralausschusses der Vereinigung Asiatischer Bischofskonferenzen (FABC)** fand vom 13. bis 15. Februar in Hongkong statt. Zwei Kardinäle und zwölf Bischöfe von insgesamt zehn asiatischen Bischofskonferenzen nahmen daran teil. Einer der beiden Sekretäre der Kongregation für die Glaubensverbreitung, Erzbischof *Simon Lourdasamy*, vertrat den Heiligen Stuhl. Entsprechend den im Dezember 1972 von Rom approbierten Statuten wählten die Delegierten einen Ständigen Ausschuß von fünf Bischöfen, der die Tätigkeiten der Vereinigung ihres Generalsekretariates, das seinen Sitz in Hongkong haben wird, vorschlagen und leiten soll (Fides, 17. 2. 73). Die fünf Mitglieder des Ständigen Ausschusses sind die Bischöfe *Donatus Djagom* (Indonesien), *Patrick D'Souza* (Indien), *Mariano Gaviola* (Philippinen), *Oswald Gomis* (Sri Lanka/Ceylon), *Stanislaus Lokuang* (Republik China). Der Generalsekretär des Vorbereitungskomitees, Bischof *Francis Chen-ping Hsu* von Hongkong, wurde auch zum Generalsekretär der neuen Vereinigung gewählt. Der Ständige Ausschuß hat laut Statut die Aufgabe, Initiativen in allen Fragen, die die Kirchen in Asien betreffen, zu studieren und in die Wege zu leiten, besonders auf den Gebieten „Menschliche Entwicklung“, soziale Kommunikation, Evangelisation und Studentenseelsorge. Die wichtigsten Entscheidungen der ersten Sitzung betrafen neben der Wahl der Ausschußmitglieder und des Generalsekretärs die Bestätigung der Errichtung eines eigenen Büros „Menschliche Entwicklung“, das von Bischof *Julio Saverino Labayan* auf den Philippinen geleitet wird, sowie eine für das Frühjahr 1974 einberufene Generalversammlung der asiatischen Bischöfe, um die Anliegen und Bedürfnisse der Föderation zu überprüfen und möglichst gemeinsame Vorbereitungen für die Bischofssynode in Rom im Herbst 1974 zu treffen. Zum Abschluß richteten die versammelten Bischöfe an die Völker Indochinas eine Erklärung, in der sie ihre Solidarität mit den Betroffenen des Krieges zum Ausdruck brachten und das Ausland um Hilfe baten. Mit dieser ersten Sitzung des Zentralausschusses ist ein langwierige und mühsame Vorbereitungsphase abgeschlossen. Erstmals öffentlich wurde der Vorschlag für eine Vereinigung der asiatischen Bischofskonferenzen im November 1970 zur Zeit des Besuches von Papst Paul VI. auf den Philippinen gemacht. Damals begrüßte man das Projekt mit viel Enthusiasmus (vgl. HK, Januar 1971, 22 ff.). Doch schon bald zeigten sich ernsthafte Schwierigkeiten, die z. T. von römischen Stellen, z. T. von asiatischen Kirchen ausgingen (vgl. HK, Juni 1971, 270 ff.). Erst nach Kompromissen und mehrfacher Statutenänderung konnte jetzt der Disput beendet werden. Das neue Gremium repräsentiert die Kirche folgender asiatischer Länder: Bangladesh, Burma, Kambodscha, Laos, Sri

Lanka, Republik China (Taiwan), Indien, Indonesien, Korea, Malaysia, Singapur, Philippinen, Vietnam. Obwohl Hongkong und Macao keine eigenen Bischofskonferenzen haben, sind sie assoziierte Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten von Voll-

mitgliedern (NCNS, 13. 2. 73). Japan und Thailand haben bisher ihre Mitarbeit noch verweigert, behalten sich aber eine spätere Mitgliedschaft vor. Zunächst wollen sie lediglich auf regionaler Ebene mitarbeiten.

## Bücher

GERHARD SCHNEIDER, *Die Passion Jesu nach den drei älteren Evangelien*. Kösel-Verlag München 1973. 174 S., 24.— DM.

Diese exegetische Monographie faßt die neuere Literatur zur Exegese der Passionsgeschichte zusammen (mit Nachweisen). Sie stellt aber die Frage nach den unterschiedlichen theologischen Intentionen der Evangelisten (auch von Johannes S. 35 f.) und beantwortet sie als Hilfe für Prediger und Religionslehrer, damit sie nicht im Suchen nach der Historie steckenbleiben. Die herkömmlichen Kreuzwegandachten oder Bachs Matthäus-Passion hätten treffender wahrgenommen, was geschah. Die Methode ist nüchtern und äußerst genau. Zunächst ein Überblick über die urkirchliche Überlieferung insgesamt, wobei Schneider die Spuren eines noch erkennbaren „Urberichtes“ vor Markus aufzeigt, der dann verschieden erweitert wurde. Danach war die Theologie des Paulus vom stellvertretenden Sühnetod Jesu für die Sünder unbekannt (S. 26). Auf eine Durchlichtung der Komposition der Perikopen bei den Evangelisten folgt Teil II mit der laufenden Übersetzung und Interpretation der getrennt analysierten Perikopen. Es wird jeweils die Theologie des Markus anhand seiner Redaktion von der des Matthäus und des Lukas sorgfältig unterschieden, was bei dem schrittweisen Vorgehen, beginnend mit der Verhaftung Jesu, ein allmählich immer deutlicher werdendes Konzept ergibt. Teil III faßt „Theologische Grundzüge in den Passionsdarstellungen“ zusammen und kennzeichnet den jeweiligen kirchengeschichtlichen Ort ihrer Entstehung. Es liegt ein bestimmtes „Gefälle“ der Überlieferung vor (S. 155 f.). Bei Markus gehört die Passion zum Wesen des Evangeliums, die Eucharistie ist nicht Heilsvollendung, sondern Zeichen der Parusie-Erwartung. Im Kreuz, in der Übernahme der Gottverlassenheit geschieht die eigentliche Offenbarung. Matthäus zeigt mehr die Hoheit Christi und die Vollmacht der Kirche, Lukas sieht Jesus als Vorbild für das Leiden des Gerechten, der seinen Jüngern vorangeht. Alle Evangelisten predigen ihren Gemeinden, um sie vor Anfechtung und Abfall zu bewahren. Die verschiedene Beantwortung der „Schuld der Juden“ an der Kreuzigung wird herausgehoben. Schneider verzichtet auf eine dogmatische Synthese. Für den Prediger und den theologischen Praktiker ist das Werk eine große Hilfe.

WERNER LAUER, *Schuld — das komplexe Phänomen*. Ein Vergleich zwischen schicksals- und daseinsanalytischem Schuldverständnis im Lichte christlicher Ethik. Mit einem Geleitwort

von L. Szondi (Eichstätter Studien, Neue Folge, Band VI). Verlag Butzon und Bercker, Kevelaer 1972, 339 S., 48.— DM.

Auf diese Monographie weisen wir unsere Leser nicht nur deshalb hin, weil sie sich auf ein zentrales Thema der Berichterstattung im Märzheft bezieht (vgl. die Beiträge unter dem Sammeltitle „Der Mensch unter der Spannung des Bösen“, S. 125 ff.), sondern weil wir in ihr eine wertvolle Hilfe für Seelsorger, Erzieher und alle, die mit Menschenführung zu tun haben, sehen. Es geht — das ergibt sich aus der Zielsetzung einer Monographie — nicht um eine Darstellung des Themas Schuld unter allen anthropologischen, psychologischen und theologischen Aspekten, auch nicht um eine vollständige Darstellung von Schuld im Beziehungsfeld von Psychologie, Tiefenpsychologie und Moraltheologie. Der Gegenstand ist mit dem Untertitel genau umschrieben: Es geht um den wissenschaftlichen Vergleich des Schuldverständnisses zweier tiefenpsychologischer Richtungen, der schicksals- (Szondi) und der daseinsanalytischen Psychologie (Binswanger, Boss im Anschluß an die Phänomenologie Husserls und an die fundamentalontologische Daseinsanalyse Heideggers) in ihrer Beziehung zur christlichen Ethik. Letztere ist nicht mit Moraltheologie gleichzusetzen. Sie meint die „natürliche“ (philosophische) Ethik im klassischen Sinn, allerdings mit der signifikanten Erweiterung, daß sie Glaube und Offenbarung *methodisch* für ihre Beweisführung nicht voraussetzt, aber diejenigen Bereiche der Sittlichkeit einschließt, „die nur durch die Offenbarung möglich und erkennbar sind“ (S. 3). Die beiden ersten Kapitel dienen der Einführung in das Gesamtproblem, das „empirische“ Kernstück sind die Kapitel III—V mit der vergleichenden Darstellung des schicksals- und des daseinsanalytischen Schuldbegriffs. Die genannte „Erweiterung“ hat offensichtlich ihre Bedeutung für den wertenden Vergleich Lauers. Das theonome Weltbild Szondis erleichtert nach ihm die sittliche Qualifizierung von Schuld trotz „ethischer“ Unschärfen im Trieb- und Freiheitsverständnis, „die aufgrund des Gesamtweltbildes zu vermeiden wäre(n)“ (S. 322). Gegenüber der daseinsanalytischen Richtung moniert er nicht nur die unüberbrückbare Differenz von „existentieller“ und „moralischer“ Schuld, sondern konstatiert auch eine größere Ferne zum christlichen Schuldbegriff, weil die Daseinsanalyse im Gegensatz zur Schicksalsanalyse „eine positive Transzendenz hin zum persönlichen Du Gottes (nicht) kennt“ (S. 296). Trotz dieses durchaus diskutablen Weltbildvorranges im wertenden Vergleich zeichnet sich das Buch durch saubere Darstellung der empirischen Komponenten aus. Für den Nichtfachmann hat die Arbeit den zusätzlichen Vorteil der Lesbarkeit.